

Krankenfällen getroffen werden. In der Stadt ist ein Bureau, Strichst. 1, P., für Anmeldungen eingerichtet; doch werden Anmeldungen auch von den Vorstehenden, Hrl. Antonie Schmidt Lessingst. 20 u. von den Schwestern an der Erholungsstätte selbst entgegengenommen. — Der Vorstand besteht aus: Hrl. Antonie Schmidt, Vorsitzend, Lessingst. 20, P.; Hrl. Emily Kridauff; Frau Capitän Martha Glon; Frau Emma Burjam; Professor Dr. Piper, Schriftführer; Dr. med. Alex. Schmidt, Stellvertreter; Landdirector W. H. Langhuth, Schatzmeister; Rechtsanwalt und Notar Justizrat C. A. Laffen, Stellvertreter.

Verein mittlerer Staatsbahn-Beamten. (Eingetragener Verein.) Ortsgruppe Altona. — Gegründet am 15. Juni 1891. Derselbe umfaßt die mittleren Beamten des Eisenbahn-Bureau, Betriebs- und Verkehrsdienstes, und hat den Zweck, durch Einführung von Wohlfahrts-Einrichtungen, Veranstaltung von Vorträgen, Beschaffung von Fachschriften, Gewährung einer Rechtshilfe, sowie durch geistliche Zusammenkünfte zur Hebung des Standes beizutragen, allgemeine und fachliche Bildungsanstrengungen zu pflegen und den gesellschaftlichen Verkehr der Kollegen untereinander zu fördern. — Der Verein zählt 31. über 9000, die hiesige Ortsgruppe ca. 130 Mitglieder. — Vereinslocal: Pabst's Gesellschaftshaus, Königl. 135. Der Vorstand: 1. Vorsitzender: Güter-Exp. d. d. St. 2. Vorsitzender: Stationsvorsteher Eidebrandt; 1. Schriftführer: Eisenbahn-Assistent Kübler; 2. Schriftführer: Eisenbahn-Assistent Boginski; 1. Kassier: Eisenbahn-Assistent Kübler; 2. Kassier: Eisenbahn-Assistent Brunken; Inventarier-Verwalter und Sammelmeister: Güter-Exp. d. d. St. 3. Vorsitzender: Güter-Exp. d. d. St. 3.

Verein für Verbreitung von Volksbildung in Altona. Dieser im Jahre 1883 ins Leben gerufene Verein stellt sich die Aufgabe, für die Verbreitung guter Schriften und Bücher in den Kreisen der wenig bemittelten Bevölkerung Altonas — zunächst durch Beschaffung von Schulbibliotheken für die Altonaer Volksschulen — Sorge zu tragen. Als weiteres Mittel zur Erreichung seiner Zwecke hat der Verein eine Volksbibliothek gegründet, welche bereits Neujahr 1886 der Benutzung übergeben werden konnte. Dieselbe umfaßt jetzt 7500 Bände und es sind in ihr die besten Schriftsteller Deutschlands vertreten. Die Bibliothek ist täglich Abends von 6 bis 8 Uhr geöffnet. Das Local befindet sich im alten Rathhause. Gegen ein Legelod von 5 J. per Band oder gegen Lösung einer Abonnementskarte ist jeder Einwohner Altonas zur Benutzung der Bibliothek berechtigt. Ein Vierteljahrsabonnement kostet 50 J. Die Mitglieds-

chaft im Verein wird durch Anmeldung beim Vorstande erworben. Die am Anfang eines jeden Jahres für 2 M. zu lösende Mitgliedskarte berechtigt zur unentgeltlichen Benutzung der Volksbibliothek. Der mit der Leitung des Vereins betraute Vorstand ist derselbe wie bei der öffentlichen Lesehalle. Bibliothekare: Rektor Stehn und Lehrer Henningsen.

Weiblicher Verein für Armen- und Krankenpflege. (Gestiftet im Jahre 1835.) Vorsteherin: Hrl. C. Garthe, H. Gärtnerst. 107; Stellvert. Vorsteherin: Frau Ferd. Baur, Balmstraße 53. Mitglieder: Frau Pastor Wied, Nygaard-Str. 1, Hrl. Wiedt, Wöhlert Allee 17, Hrl. G. Schellhau, Turnstraße 50, 11, Frau Hagberg, Marktst. 10, Frau Clara Hansen, Geheißt. 20, Frau Sanitätsrat Dr. Kahl, Marktst. 56, Hrl. Labrenz, Körnerst. 6, Frau G. H. Sanitätsrat Dr. Lohmann, Marktst. 36, Frau Geh. Justizrat Rühle, Ernst Augustst. 1, Hrl. Kiele, Philosophenweg 14, Frau Geheimrat Koch, Othmarstr. 11, Altona, 8, Frau Geheimrat Kretzer, Balmstraße 80, 1, Frau Hauptpastor Schmidt, Mathildenst. 13, Hrl. W. Schmidt, Schilder. 29, P., Hrl. A. Stoppel, Marktst. 33, Hrl. C. Weh, Körnerst. 6. Zi: Mital oder besuchen und unterstützen b. dürftige Kranke in ihren Wohnungen; eine Diaconisse besorgt die eigentliche Pflege und stellt bezahlte Frauen zu Hilfsleistungen an. — Kassierer: Ferd. Baur.

Volkshilfliche Schulverein, Der, bezweckt, solchen Altonaer Volksschülern, die durch Mangel an Kleidung (besonders an Fußzeug) u. A. vom Schulbesuch zurückgehalten werden, eine Unterstützung zu gewähren, um auf diese Weise einen regelmäßigen Schulbesuch zu fördern. Vorsitzender: Rektor Steffen. Auskunst durch Stadtschulath. Wagner, Senator Schütt, Senator Hoff, Propst Baußen, Kaufmann Tjörn und die Rectoren der Volksschulen.

Bahn- und Mundpflege, Verein zur Förderung der. Im Jahr 1900 gegründet, bezweckt dieser Verein, der Zahnverderbnis bei den Volksschülern entgegenzuwirken und den Sinn für rationelle Zahn- und Mundpflege nachzuerwecken. Mitgliederbeitrag jährlich 1 M. Die zahnärztliche Poliklinik für Volksschulfinder befindet sich im Schulhaus Vorderstraße. Vorstand: Dr. med. Furtmann, Vorsitzender; Privatier Frau, Kassier; Hauptlehrer Jacobien, Schriftführer; Pastor Martens und Zahnarzt Clausen, Beisitzer.

Zeitungshändler und Colporteur, Verein der, von Hamburg-Altona. Zweck: Wahrung der Berufsinteressen. Vereinslocal: Schell, Große Bleichen 31, Hamburg. Vorsitzender: D. Schell, gr. Rosenst. 10, Altona.

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Arbeitsnachweise der Gewerkschaften. Für Bauhandwerker: Lehnstraße 16, 8-1, 4-7 Uhr; für Schuhmacher: Herberge zur Heimat, Blücherstraße 8-10. Siehe ferner Herbergen und Verthe in 5. Abschnitt.

Patentschriften. Auszüge des Kaiserlichen Patentamtes zu Berlin. Die Auszüge der vom Kaiserlichen Patentamt herausgegebenen Patentschriften 5 findet sich im Zimmer 36 der Königl. höh. Reichsanstalt für die Auslegung der Patentschriften, Königl. 36, hier selbst und kann an den Wochentagen Montag, Mittwoch und Freitag, abends von 6-8 Uhr, von jedem Mann unentgeltlich benutzt werden. Durch die Auslegung der Patentschriften wird jedem Mann Gelegenheit gegeben, sich über den Inhalt eines Patentes zu unterrichten. Um auch auswärts wohnenden Personen die Einsicht der Patentschriften zu ermöglichen, ist die leihweise Abgabe einzelner Nummern auf kurze Zeit gestattet. Die neuerscheinenden Patentschriften werden den Auslegern vom Kaiserlichen Patentamt in Berlin in einwöchentlichen Zwischenräumen überreicht und dem Publikum alsbald nach ihrem Erscheinen zugänglich gemacht.

Verkehrswesen.

Straßeneisenbahnen.

Hamburg-Altonaer Centralbahn. Eröffnet 1878. Betriebs-Bureau: Altona, Allee 63. Frühbetrieb an Werktagen ab Citten, Fischer's Allee: 5, 5.10, 5.20, 5.30, 5.40, 5.50, 6 Morgens; ab Hamburg-Bergedorf, Claus Grothst. 5.50, 6.2, 6.12, 6.22, 6.32, 6.42, 6.52 Morgens; dann von 6.9 Morgens bis 11.28 Abends von Citten (Fischer's Allee resp. Friedens-eigenplatz) und von Morgens 7 bis 12.22 Nachs von Hamburg-Bergedorf (Claus Grothst.) — 2 1/2 Minuten-Betrieb. Fahrpreis für die ganze Strecke 10 J.

Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft in Hamburg. Hauptbureau: Falkenried 7. Die Gesellschaft betreibt in Altona folgende Linien:

Linie 4, Elbe-St. Pauli-Altona, Hohenollernding. Ab Richardstraße: morgens 6.05 bis abends 11.15 alle 10 Minuten. Ab Hohenollernding: morgens 7.03 bis abends 12.13 alle 10 Minuten.

Linie 7, Barmbeck, Zoll-Landungsbrücken-Altona, Hohenollernding. Zahl-grenzen: Barmbeckerbrücke; ferner wie bisher. Ab Barmbeck, Zoll, nach Hohenollernding: morgens 6.31 bis abends 11.01 alle 10 Min., abends 11.11 und 11.21 nur bis Landungsbrücken. Ab Hohenollernding: morgens 7.08 bis abends 11.38 alle 10 Min. Ab Landungsbrücken nach Barmbeck: abends 12.06 und 12.16. Ab Meierkamp nach Barmbeck: abends 11.58 bis 12.28 alle 10 Min., zurück: abends 12.35 bis 1.05 alle 10 Min.

Barmbeck-Othmarschen. Ab Barmbeck: morgens 6.31 bis abends 10.11 alle 20 Min. Ab Othmarschen: morgens 7.20 bis abends 11.20 alle

20 Min., dann 11.32 nur bis Barmbeck, Schützenhof. Ab Hohenollernding nach Othmarschen: morgens 6.56 bis abends 11.16 alle 20 Min.

Linie 8, Barmbeck Markt-Landungsbrücken-Altona-Othmarschen Kirche. Ab Barmbeck Markt: morgens 6.27 bis abends 11.27 alle 10 Min. Ab Othmarschen Kirche: morgens 7.23 bis abends 12.23 alle 10 Min.

Linie 22, Bahrenfeld-Hafen-Büdingenmarkt-Barmbeckenweg (über Friedens-allee). Ab Bahrenfeld nach Barmbeckenweg: morgens 7.04 bis abends 10.14 alle 10 Min.; außerdem nach Büdingenmarkt über Michaelstraße: morgens 6.04 bis 6.44 und abends 10.24 bis 12.04 alle 20 Min. Ab Barmbeckenweg nach Bahrenfeld: morgens 7.02 bis abends 10.12 alle 10 Min.; außerdem nach Reeperbahn über Steinweg: abends 10.22 bis 11.22 alle 20 Min. Ferner ab Büdingenmarkt nach Barmbeckenweg: morgens 6.44 bis 7.24 und abends 11.04 bis 12.41 alle 20 Min. Ferner ab Reeperbahn nach Barmbeckenweg: abends 11.08 bis 12.08 alle 20 Min.

Linie 25, Barmbeck-Büdingenmarkt-Altona Hafenstraße. Ab Barmbeck nach Hafenstraße: morgens 6.25 bis abends 11.55 alle 10 Min., nach Friedhofstraße: morg. 8.05 bis abends 6.05 alle 20 Min. Ab Hafenstraße: morg. 6.27 bis abends 11.57 alle 10 Min. Ab Friedhofstraße: morg. 9.07 bis abends 7.07 alle 20 Min.

Linie 27, Schlump-Othmarschen Kirche. Zahl-grenzen: Schlump; Hamburgstraße, Ede Schultzeblatt; Othmarschen Kirche. Ab Schlump: morg. 7.04 bis abends 11.37 1/2 alle 7 1/2 Min. Ab Othmarschen Kirche: morg. 7.25 1/2 bis abends 12.03 1/2 alle 7 1/2 Min. Ab Altona Hauptbahnhof nach Schlump: morg. 6.37 1/2 bis 7.22 1/2; ferner ab Schlump nach Hauptbahnhof Altona: abends 11.45 bis 12.37 1/2 alle 7 1/2 Min.

Linie 29, Altonaer Ring. Zahl-grenzen: Hamburgstraße, Ede Schultzeblatt-Balmstraße, Ede Bahnhofstraße. Ab Hauptbahnhof über Allee: morg. 7.03 1/2 bis abends 11.41, über Bahnhofstraße: morg. 7.11 1/2 bis abends 11.33 1/2 alle 7 1/2 Min.

Linie 30, Belle-Alliancestr.-Hafenstr. (Altona). Zahl-grenzen: Belle-Alliancestraße; Bahnhof Hafenstraße; Hafenstraße. Ab Ede Fruchthalde und Belle-Alliancestraße: morg. 6.36 bis abends 11.36 alle 10 Minuten. Ab Hafenstraße (Altona): morg. 6.57 bis abends 11.57 alle 10 Minuten.

Linie 31, Bahrenfeld-Büdingenmarkt (über Hauptstr.). Ab Bahrenfeld: morg. 5.56 bis 6.56 alle 20 Min., morg. 7.06 bis abends 10.16 alle 10 Min., abends 10.36 bis 11.56 alle 20 Min. Ab Büdingenmarkt: morg. 6.39 bis 7.39 alle 20 Min., morg. 7.49 bis abends 10.59 alle 10 Min., abends 11.19 bis 12.39 alle 20 Min.

Electriche Bahn Altona-Blankenese, Aktien-Gesellschaft. Betriebs-Bureau: Riensteden, Electricitätswerk. Fernsprecher: Amt Altona 422. Eröffnet den 26. August 1899. Verkehr im Sommer 10 Minuten und im Winter 20 Minuten. Fahrpreis für die Linie Hauptbahnhof Altona-Blankenese: 25 Pfg. = 5 Theilreden: Altona-Othmarschen (Hirtweg), Othmarschen (Hirtweg)—Al.-Flottbek (Erigenhaus), Al.-Flottbek (Erigenhaus)—Riensteden (Bahnhofst.), Riensteden (Bahnhofst.)—Dodenhuben (Bickertstraße), Dodenhuden (Bickertstraße)—Blankenese.

Fuhrwesen.

Droschken sind stationirt beim Rathhause (Palmaille und Kaiserplatz), beim alten Rathhause (Rathhausmarkt), beim Hauptbahnhof, beim Bahnhof Holstenstraße, vor dem Polizeiamt, bei der Dampfschiffsbrücke, am Fischmarkt, auf Gählersplatz, bei „Velle Alliance“, vor der „Flora“, in den Stunden von 11 bis 2 Uhr Mittags auch vor dem Gerichtsgebäude.

Droschken-Tarifvorschriften. (§§ 20 u. 21 der Polizeiverordnung, betr. das Droschkenwesen in Altona vom 10. Sept. 1903, gültig ab 1. Janr. 1904), Taxameterdroschken. Die Taxameterdroschken leisten:

bei Beförderung	für den Minimal-fahrpreis von 80 Pfg.	für je fernere 10 Pfg.
I. Einfache Tage.		
von 1 bis 2 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	bis 1200 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit,	bis 400 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit.
II. Mittlere Tage.		
von 3 bis 4 Personen mit Gepäck bis 15 kg Gesamtgewicht am Tage	bis 900 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit,	bis 300 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit,
III. Hohe Tage.		
von 1 bis 4 Personen mit oder ohne Gepäck a. außerhalb des Droschkenbezirks, sowie während der Nacht, mit Gepäck über b. 15 kg Gesamtgewicht am Tage u. während der Nacht,	bis 600 m Wegestrecke oder 12 Minuten Wartezeit,	bis 200 m Wegestrecke oder 4 Minuten Wartezeit.

Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern. Als Nachtzeit gilt für Taxameterdroschken die Zeit von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens. Wenn Fahrten theils in der Tages- theils in der Nachtzeit zur Ausführung gelangen, so darf nur während des in die Nachtzeit fallenden Theiles der Fahrt die hohe Tage zur Anwendung kommen.

Das Droschkengebiet umfasst, mit Ausnahme der Randgemeinden Stellingen-Langensielde und Lohstedt, den gesamten Polizeibezirk Altona und die Stadt Hamburg, letztere mit Ausnahme derjenigen Gebietsheile, welche außerhalb der folgenden Begrenzung liegen: Nord-Elbe, Hannover-Bahnhof, Schulweg, Gewerkschule, Steinthorweg, Vorgehlsstraße, Alster-Weitz, Lombardsbrücke, Alter-Gracis (bis Klopffstraße), Grindel-Allee (bis zur Höhe „An der Verbindungsbahn“), in der Verbindungsbahn, Schröderstraße, Schäferlammsallee, Fruchtallee, Gimsbütteler Marktplatz. Bei Fahrten nach Punkten außerhalb des Droschkenbezirks kommt für denjenigen Theil der Fahrt, welcher jenseits der Grenze des Droschkenbezirks liegt, die hohe Tage zur Anwendung.

Droschken ohne Taxameter. Der Droschkenbezirk wird begrenzt im Westen durch die Höhenkollernring einschließlich, im Nordwesten a. durch die grade Linie, welche beginnt in der Höhe Höhenkollernring-Friedensallee bis zur Eisenbahnüberführung Bahrenfelder Steinbahn, b. Verbindungsbahn bis Rainwegunter, c. Sonderburgerplatz einschließlich, d. projectirten Straßenzug von Sonderburgerplatz in Richtung auf Gimsbüttelerstraße, Sophienallee einschließlich, im Norden, Osten und Süden durch die Grenze bezw. Elbe.

Das Fahrgeld für Tourfahrten beträgt für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen innerhalb des Droschkenbezirks 80 Pfennig und von diesem Betrag aus nach

Neumühlener Dampfschiffsbrücke	Mk. 1,20	Hamburg Harbeshude, Rothenbaum	bis Hansastraße Mk. 1,80
Othmarschen bis Brangelstraße	Mk. 1,20	Grindel, Grindelallee,	Grindelberg bis Hansastraße Mk. 1,80
„ bis Kitzers Gethhof	Mk. 1,50	Hoheluft bis Eppendorfer Baum	Mk. 2,00
„ bis zur Grenze des Alton. Gebiets	Mk. 2,00	Gimsbüttel bis Ende des Gehölzes	Mk. 1,50
Bahrenfeld bis Theodor- und Julienstraße	Mk. 1,50	Eppendorf	Mk. 3,00
Bahrenfeld bis Kennbahn	Mk. 2,00	Langensielde bis Langensfelder Hof	Mk. 1,80
Hamburg St. Pauli	Mk. 1,20	den Friedhöfen	Mk. 1,50
„ innerhalb der früheren Wälle	Mk. 1,50	Gr.-u. Al.-Flottbeter Villen-colonie	Mk. 2,50
„ St. Georg, Berliner, hannoverscher Bahnhof		Gr.-Flottb., Dorf	Mk. 3,00
Kaiser- und Sandthor-Quai	Mk. 1,80	Al.-Flottb., Teufelsbrück	Mk. 2,50
		Kienstedten	Mk. 3,00

Für jede Person über 2 sind bei Fahrten innerhalb des Droschkenbezirks 15 Pfg., sonst 30 Pfg. zu bezahlen.

Das Fahrgeld für Zeitfahrten beträgt für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen für $\frac{1}{2}$ Stunde Mk. 1,20, für 1 Stunde Mk. 2. Eine angefangene halbe Stunde wird für eine volle halbe Stunde gerechnet. Für jede Person über 2 sind für $\frac{1}{2}$ Stunde 15 Pfg. und für eine Stunde 30 Pfg. zu be-

zahlen. Für die Rückfahrt mit leeren Wagen ist dem Kutscher die Zeit, welche er vom Endpunkt der Fahrt bis zu seinem Stationsplatz zu verwenden hat, tarifmäßig zu vergüten.

Der Kutscher ist zur Uebernahme von Fahrten, welche sich weiter als 7,5 Kilometer vom dem Droschkenbezirk ausdehnen, nicht verpflichtet. Uebernimmt er trotzdem eine solche Fahrt, so kommt die Tage für Zeitfahrten zur Anwendung.

Jedes zweite Kind unter 10 Jahren ist unentgeltlich zu befördern. Für kleineres Reisegepäck (einschließlich Rucksäcke, Kutschschuteln und dergleichen) werden sowohl bei Tag wie bei Nacht für 1 bis 2 Stücke 15 Pf. vergütet, für 1 Stück mehr 8 Pf., für 2 Stück mehr 15 Pf. usw.; für jeden Koffer werden 30 Pf. bezahlt.

Für die Beförderung ist die Hälfte der Tage, für die 10 Minuten überschreitende Wartezeit ein Betrag von 50 Pf. für jede angefangene Viertelstunde zu bezahlen.

Die einfache Tage gilt von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr. Für Fahrten von 10 bis 12 Uhr Abends und von 6 bis 7 Uhr Morgens tritt einschließlich der Wartezeit eine Erhöhung der Tage um die Hälfte ein. Für Fahrten von 12 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ist die doppelte Tage zu bezahlen.

Wenn der Fahrgast nicht beim Einsteigen erklärt, daß er nach der Zeit fahren wolle, so gilt die Fahrt als Tourfahrt, falls für den Bestimmungsort eine Tage festgelegt ist. Bei Zeitfahrt hat der Kutscher dem Fahrgast vor Beginn der Fahrt seine Uhr zu zeigen und sie mit derjenigen des Fahrgastes zu vergleichen; veräumbt er dies, so soll bei etwaiger Differenz über die Zeit der Abfahrt die Vermuthung gegen ihn sprechen. Wird auf einer Tourfahrt der Kutscher von dem Fahrgast zu einem Umwege oder zu einem länger als 5 Minuten dauernden Stillhalten veranlaßt, so hat er das Recht, zu erklären, daß die Fahrt nunmehr als Zeitfahrt zu gelten habe; doch muß er diese Erklärung sofort und nicht erst nach beendeter Fahrt abgeben.

Das Abholen des Fahrgastes muß unentgeltlich geschehen, wenn der Ort der Abholung nicht über 5 Minuten vom Posten entfernt ist. In anderen Fällen ist für die zum Zwecke des Abholens zurückgelegte ganze Fahrt, also von dem Halteplatze der Droschke an gerechnet, das tarifmäßige Fahrgeld zu entrichten. Soll eine zum Abholen bestellte Droschke infolge eines von dem Fahrgaste zu vertretenden Umstandes nicht zur Fahrt kommen, so kann der Kutscher für die Wartezeit eine Entschädigung nach dem für Zeitfahrten bestimmten Tarife beanspruchen.

Fuhr- und Paketbeförderungen: Grel's Paketfahrt. Spkr. Hamburg, Amt 1, 5580. Täglich zweimalige Beförderung zwischen Altona, Hamburg mit allen Vororten und Wandsb. Annahmestellen: A. Heinlohn, gr. Prinzenstr. 1; G. E. M. Otto, Bahrenfelderstr. 128.

Hamburg-Altonaer Paketwagen durch den Fuhrmann C. F. M. Gahl, Blumenstr. 45, II. Täglich, Annahme in Hamburg: Volkenstr. 23, K. Hamburg-Altona-Bahrenfelder Paketwagen. Annahmestellen: Palmaille 32, K., bei der Kirche 3 und Rathhausmarkt 12. Herm. Kuhl, Bahrenfelder Chaussee 113. Paket- und Güterbeförderung zwischen Hamburg-Altona und Umgegend.

Joh. Lange, Schauenburgerstr. 106. Annahmestelle: Bahrenfelderstr. 274. Tägliche Güterbeförderung nach und von allen Bahnhöfen und Quais.

Aug. Lübkert, gr. Brunnenstr. 152. Tägliche Beförderung durch Paketwagen zwischen Altona und Hamburg zc.

H. Preuß, Georgstr. 53; Annahmestelle: Holländ. Reihe 7. Tägliche Beförderung durch Paketwagen zwischen Altona, Hamburg zc.

Altona-Wandsb. Paketwagen, Annahmestellen: Rathhausmarkt 12, II. Elbstr. 19, K. und bei der Kirche 3.

Planteneseer Paketwagen, J. C. Jensen, Kienstedten, täglich Morgens von 9 $\frac{1}{2}$ -10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Palmaille 22 und 32, K., dann Flottbeter Chaussee 7. Bauer's Gethhof, Palmaille 22, täglich Fahr-Gelegenheit und Paketbeförderung nach Plantenese, Holm, Wedel, Schulau.

Aug. Tanger Ww., Palmaille 32, K. Tägliche Paketbeförderung nach Kienstedten, Dudenbuden und Plantenese.

J. J. Dohrn, bei der Kirche 3. Tägliche Fuhrgelegenheit nach Kienstedten, Plantenese, Wedel, Othmarschen, Groß- und Klein-Flottb. Th. Rich, Flottbeter Chaussee 7. Tägliche Fuhrgelegenheit nach Holm, Wedel, Schulau und Uetersen.

Gedr. Heins, gr. Bergstr. 138. Wochenwagen nach und von Elmshorn durch die Fuhrleute Krohn und Kiebuhr; Ankunft am Dienstag und Freitag um 7 Uhr Morgens; Abfahrt Nachm. 3 Uhr an denselben Tagen. — Fuhrleute Wichmann und Glismann, Dienstag, Donnerstag und Freitag Nachm. 3 Uhr nach Wismar. — Nach Uetersen: Fuhrleute Schifmann, Höper und Bey, Dienstag und Freitag Nachmittags. — Nach Stellingen und Pinneberg: täglich die Fuhrleute Fendt und Wilmmer. — Nach Quickborn Dienstag und Freitag Nachmittags durch den Fuhrmann Bramman.

Vereinigte Kofferträger, Altonaer Dampfschiffsbrücke, Spkr. 181, (3. Angelmann). — Auch Güterbeförderung für sämtliche Unterelbische Dampfschiffe.

Verchiedene Schiffgelegenheiten: Bei A. Riesel, Cohrs Nachf., Spkr. 1079, gr. Elbst. 26: Fährhaus für Finkenwärder, Altenwärder, Granz und Bugthude, Verkehr der See- und Elbfischer.

Bei P. Brand, Spkr. 221, II. Elbst. 5-9, Schiffgelegenheit nach Ochsenwärder, Fliegenberg, Bugthude und Reusenfelde.

Bei Carl Cohrs, Spkr. 295, gr. Elbst. 2-4: Schiffgelegenheit nach Ochsenwärder täglich; nach Röllwärder und Latenbergr drei Mal wöchentlich, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend; nach Moornwärder, Ochsenwärder und Reusenfelde täglich.

Bei Geinr. Köhne, Spkr. 2057, gr. Elbst. 108-110, Altonaer Fährhaus, Verkehr der Elb- und Seefischer.

Bei J. Inzelmann, Hpr. 181, gr. Clbst. 123: Annahme nach Glückstadt, Ijehoe, Helgoland, Packannahme nach allen Stationen der Westküste Schleswig-Holsteins.

Bei H. E. Thieffen, Fährhaus, Ropr. 273, gr. Elbst. 104: Dampf-
schiffs-Fahrgelegenheit nach sämmtlichen Stationen der Unterelbe.

Zollensführer-Taxe, Altonaer.

Von der Reuen Ansfahrt:		M.	S.
1)	nach den Schlenzels, für jede Person.....	—	10
2)	der Dampfseilbrücke.....	—	15
3)	dem Strom hinaus und dem Brückmarkt, für eine Person.....	—	45
4)	dem Fährhaus in St. Pauli, für eine Person.....	—	75
	ad 3 und 4, für jede Person mehr.....	—	15
5)	dem Hamburger Hafen, für 3 Personen.....	1	20
	für jede Person mehr.....	—	30

Von der Dampfschiffsbrücke:		
6)	nach den Schenkeln, für jede Person	— 10
7)	der neuen Anfaßrt, für eine Person	— 23
8)	der neuen Elbbrücke, für eine Person	— 23
	ad 7 und 8 für jede Person mehr	— 15
9)	dem Strom hinaus, dem Fährhaus, wie ad 3, 4, für jede Person mehr	— 15
10)	dem Hamburger Hafen, für 3 Personen	1 05
	für jede Person mehr	— 80

Von dem Fischmarkt:		
11)	nach den Schlangeln, für jede Person	10
12)	der Dampfheizbrücke, für eine Person	25
13)	der neuen Anfahrt für eine Person	45
14)	d. Kährshauſe, St. Pauli,	
	ad 11, 12, 13, für jede Person mehr	12
15)	dem Hamburger Hafen, 3 Personen	90
	für jede Person mehr	80

Für eine Stunde innerhalb oder außerhalb des Hafens, für 1, 2 oder 3 Personen 1 M 20 g , für jede Person mehr 15 g . Für die zur Küdfahrt erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Tage (1 M 20 g) zu bezahlen. Der Zollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, $\frac{1}{4}$ Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Tage zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von $\frac{1}{4}$ Stunde ist der Zollenführer berechtigt, für jede $\frac{1}{4}$ Stunde des Wartens 15 g und für die Küdfabeförderung die volle Tage zu beanfpruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gemöhnliche Zolle genommen werden, wie denn überhaupt der Zollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß kein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von **Gepäck** ist zu entrichten: a) für eine Seefiste 30 g , b) für einen Koffer 30 g , c) für Bettzeug und andere Sachen 15 g . Kleinere Baggage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelfäde, Fußschuhteln u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10–12 Uhr Abends wird die Hälfte der Tage mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Tage berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventionen mit Geld- oder Gefängnißstrafen. (Magistrats-Befanntmachung vom 1. Januar 1868.)

Tarif für die städtischen Gepädträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona. Es ist zu zahlen für mit den Dampfschiffen antommende oder abgehende tragbare Gegenstände, wenn solche durch die städtischen Gepädträger vom Landungsplatz an Bord, oder von Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

für Gepäd oder Güter bis zum Gewicht von 50 Kilo für jedes Stück	10	g
von über 50 Kilo für jedes Stück	15	

Trag- oder Fuhrlohn für den Weitertransport nach Ueberreinfurt.
 Beschlüssen von den städtischen Collegien am 4. März 1904. In
 Kraft treten am 1. April 1904.

Kofferträger-Taxe. Die Tage für den Transport des Gepäcks		
von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:		
1)	für einen Koffer oder großen Rucksack	30 <i>h</i>
2)	für einen kleinen Rucksack, eine Huthaibel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind	8 <i>h</i>
3)	wenn das Gepäck des Reisenden nur in einem kleinen Colli besteht	15 <i>h</i>
4)	der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.	

Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner. (§ 10 der Polizeiverordnung vom 5. Januar 1903). Für die Dienstleistungen der Dienstmänner gilt folgender Tarif.

		I. Für Botengänge:		
a.	mit mündlichen Aufträgen, Briefen oder Paketen bis zu 5 Kgr.			
	Gewicht bei einer Entfernung bis zu 20 Minuten	30		♂
	für jede weiteren angefangenen 10 Minuten	10		"
b.	mit Paketen von mehr als 5 bis zu 25 Kgr. Gewicht bei einer			
	Entfernung bis zu 20 Minuten	50		"
	für jede weiteren angefangenen 10 Minuten	15		"
c.	mit Paketen von mehr als 25 bis zu 50 Kgr. Gewicht bei einer			
	Entfernung bis zu 20 Minuten	70		"
	für jede weiteren angefangenen 10 Minuten	20		"
Zusätze, etwa für Transportmittel, sind nicht zu erheben.				
		II. Für Warten auf Befellung oder auf Rückantwort:		
a.	bis zu 5 Minuten			frei
b.	von 5 Minuten bis zu einer Viertelstunde	15		♂
c.	für jede weitere angefangene Viertelstunde	10		"

III. Für Arbeit nach Zeit:

a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde	50	„
b. für jede weitere angefangene halbe Stunde	30	„
c. für einen halben Tag (gleich 5 Stunden)	3	M.
d. für einen ganzen Tag (gleich 10 Stunden)	5	„

Wenn der Dienstmann bei Arbeiten nach Zeit Geräthe zu stellen hat, so ist ein Zuschlag zu zahlen, welcher beträgt:

a. für eine Zeitdauer bis zu einer halben Stunde.....	20	ℓ
b. für jede folgende angefangene halbe Stunde.	10	„

Die sämtlichen Tarifsätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. für Dienstleistungen während der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends. Für die Nachtzeit von 11 bis 6 Uhr können die Dienstmänner die doppelten Beträge der Tarifsätze beanspruchen. — Die Dienstmänner dürfen die Annahme von Aufträgen nicht ohne genügenden Grund verweigern. Die ihnen aufgetragenen Dienste dürfen sie nicht eigenmächtig anderen Personen übertragen. Unentbehrliche Gegenstände haben sie alsbald an den Auftraggeber oder, wenn dieser nicht mehr zu ermitteln ist, an das Polizeiamt abzuliefern. — Wenn Dienstmann darf für tarifmäßige Dienste mehr als die im Tarif aufgeführten Sätze verlangen. Für Dienstleistungen, welche nicht im Tarif aufgeführt sind, erfolgt die Bezahlung nach freier Vereinbarung; vor Ausführung einer solchen Dienstleistung muß der Dienstmann jedoch den Auftraggeber auf die Bestimmung ausdrücklich aufmerksam machen. — Für die Bezahlung hat der Dienstmann dem Zahlenden in jedem Falle unaufgefordert eine auf den erhaltenen Betrag lautende Quittung zu geben.

Altonaer Freizebiet, eröffnet am 3. Februar 1902. Der im Südwesten der Stadt Altona gelegene Sandstreifen längs der Elbe nebst dem daneben liegenden Theil der Elbe bildet den Freizebiet im Sinne des § 107 des Vereinsgesetzes. Zu diesem Zweck ist der fragliche Stadttheil sowohl auf der Sandseite als auf der Wasserseite zollfrei umgrenzt. Die zum Vertheuern der nachweislich bleibenden Wägen werden zollamtlich bewacht. Der abgehende Verkehr ist zollamtlich als Ausland zu behandeln. Innerhalb des Freizebietes bleibt der Schiffsverkehr, die Befahrung, Einladung, Lagerung und Behandlung von Waaren von der Waaren von der Zollcontrolle befreit. Industriebetriebe (mit Ausnahme von Reparatur-Werkstätten für Seeschiffe), kaufmännische Detailgeschäfte (Kleinhandel) und Wohnungen sind im Freizebiet unterlagt. Kaufmännische Comptoir dagegen werden zugelassen. Die Verarbeitung von Waaren, die nicht unter den Begriff eines Industriebetriebes fällt, ist im Allgemeinen innerhalb des Freizebietes erlaubt. Es muß jedoch jede beschaffte Verarbeitung vor der Steuerbehörde zur allgemeinen Genehmigung angemeldet werden und bleibt der letzteren die Entscheidung über die Zulassung vorbehalten. Umpackungen sind gestattet, doch steht auch hierbei der Zollbehörde das Recht zu, etwaige lediglich zum Zwecke einer Verfrachtung der Zollentnahmen erfolgende außerordentliche Umpackungen zu untersagen.

Die Vermietung von Räumen im Freiheitsort von Seiten der Stadtgemeinde, der Altkamer Quai- und Lagerhaus-Gesellschaft und der Waaren-Credit-Anstalt muß förmlich durch schriftlichen Vertrag geschehen. Der Miether hat über alle diejenigen Waaren, welche in den Lagerräumen des Freiheitsorts zur Lagerung kommen, kaufmännische Bücher zu führen, aus welchen der Bestand der Väger jederzeit ersichtlich ist. Die Miether müssen den Oberbeamten der Zollbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgezeigt werden. Die Beamten der Zollverwaltung haben jederzeit freien Zutritt zu allen Räumen innerhalb des Freiheitsorts, so lange diese Räume offen sind oder in denselben gearbeitet wird. Der Zollverwaltung ist jede gewöhnliche Auskunft bezüglich des Güterverkehrs bereitwillig zu ertheilen. Der Miether hat nach Kräften dafür zu sorgen, daß von den gemieteten Räumen aus keine Hinterziehungen der Zölle und Reichsteuern vorgenommen werden, daß von denselben aus kein Kleinhandel betrieben wird und daß in denselben keine unerlaubte Bearbeitungen oder Umwandlungen vorgenommen werden. Jeder Miether hat seine Angestellten und Arbeiter auf sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verpflichten und sie zu keiner Kenntniß gelangender Zuwiderhandlungen unverzüglich der Zollbehörde anzuzeigen. Der Miether sowohl als seine Angestellten und Arbeiter dürfen innerhalb des Freiheitsorts nur aus dem freien Verkehr des Zollinlandes herkommende oder vorher verkaupte Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch verwenden. Nur das geistlichmäßige Probiren unverzollter Waaren trittrecht sich vortheilhaft Befugnisung nicht. Der Miether hat sich für jeden Einschlupf, in welchen er sich einer Zuwiderhandlung schuldig machen sollte, einer von der Zollbehörde möglichen und unter Ausschluß des Rechtsgehens festzusetzenden und in Verwaltungsweise einzuziehenden Conventionalstrafe bis zu 1000 *M.* und bis das benannte etwa einzuleitenden Strafverfahrens, zu unterwerfen. Ist das Zuwiderhandeln auf ein Verbrechen eines Angestellten oder Arbeiters des Miethers zurückzuführen, so ist der betreffende Angestellte oder Arbeiter abgesehen von der verurtheilten Conventionalstrafe und unbeladen des gegen ihn etwa einzuleitenden Strafverfahrens, aus Erfordern der Zollbehörde sofort zu entlassen. Sofern ein Miether oder Aftermieter wegen Zollverbrauchs mit Strafe bestraft ist, kann die Zollbehörde jederzeit die Ausweisung desselben aus dem Freiheitsort fordern.

Die Ausrichtung und Verpothianierung der Sechseise von Egemern innerhalb des Sechseise aus ist gestaltet; doch darf die Lieferung der Baareisen nur auf Grund schriftlicher Bestellung der Abnehmer erfolgen. Untertage sollen Inhabern einer Kabe oder Lagerstätte, innerhalb des Sechseise Baareisen zu irgend welcher Art oder Menge an die Mannschaften der Sechseise, an Führer oder Mannschaften der Fußtruppe, an Kaufleute, Trödeln, Handlungsgesellen oder Gemeindegeldhülern oder an die im Sechseise beschäftigten Arbeiter zu verkaufen, in Tausch abzugeben oder zu verpacken. Unter Abrechnung wird der Verkauf oder die Lieferung von Baareisen geschehen Art in Mengen von weniger als 50 kg brutto, von Wein und Spirituosen in Mengen von weniger als 35 Liter verhandelt. Inzwischen bleibt der Verkauf in geringeren Mengen gestattet, a) wenn die Waaren von dem Verkäufer verhandelt und demselben der Hölle des Sechseise zur Abfertigung vorgelegt werden

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen

b) wenn die Waaren zur Ausrüstung oder Verproviantirung ein- & Seeschiffes bestimmt sind; c) wenn die Waaren an den Inhaber eines Laers im Frei- bezirk verkauft oder geliefert werden und dieser dem Verkäufer die, von letzterem b i seinen Büchern aufzubewahrende schriftliche Erklärung behält, daß die Waaren nicht zum Verbrauch im Freibezirk bestimmt sind; d) bei der Aushändigung von Proben, die aber, wenn sie zollpflichtig und zum Eintritt in den freien Ver-ehr bestimmt sind, sofort nach der Entnahme verzollt, bezw. zur späteren Verzollung zollamtlich angehängt werden müssen; e) bei lauffähigen öffentlichen Auktionen.

Für die Polizeiaufsicht im Freibezirk ist die Dispolizichörde zu- ständig. Die Zollverwaltung übernimmt keinerlei Gewähr für die Sicher- heit der im Freibezirk befindlichen Güter, auch keine Verpflichtung, vor der zollamtlichen Abfertigung das Eigentumsrecht des Disponenten an der be- treffenden Waare zu prüfen. Die Zeit der Löhungen und Arbeiten inner- halb des Freibezirks ist unbeschränkt.

An der Außenseite der Duc d'Alben dürfen nur solche Fahrzeuge an- legen oder in einer Entfernung bis zu 5 m vor Anker gehen, welche für den Freibezirk bestimmt sind. Den für den Freibezirk bestimmten Schiffen

wird das Liegen an der Außenseite der Duc d'Alben nur im Falle des an- erkannten Bedürfnisses mit Genehmigung der Zollbehörde gestattet, und zwar nur mit der Maßgabe, daß sie auf Kosten der Interessenten unter be- sonderer amtlicher Bewachung gestellt werden. Der Personenverkehr und der Ver-kehr mit Waaren ist, wenn Eintritt in den Freibezirk und beim Ver- lassen desselben sowohl auf der Land- als auf der Wasserseite nur an den dazu bestimmten Durchgangsstellen gestattet. Alle zum Ausgange aus dem Freibezirk abgefertigten Waaren sind alsbald nach beendeter Abfertigung unter Aufsicht der Abfertigungsbeamten aus dem Freibezirk zu entfernen. Wenn dies in Ausnahmefällen nicht ausführbar ist, so müssen dieartige Waaren bis zu ihrer Entfernung aus dem Freibezirk unter zollamtlichen Ver- schluß oder auf Kosten des Disponenten unter zollamtlicher Bewachung genommen werden.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des Regulativs für den Freibezirk werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Ver- einszollgesetzes Anwendung finden oder etwa Conventionalstrafen festzulegen sind, nach § 152 des bezeichneten G. f. ges. mit Ordnungsstrafen bis zu 150 M. geahndet. Exemplare des Regulativs für den Freibezirk Altona sind im Haf- nibureau erhältlich.

Verzeichnis der in Altona heimatheten Seeschiffe.

Nr.	Name des Schiffes.	Gattung	Größe (Tragfähigkeit)		Rheder.	Kapitane.
			Kubimeter Netto.	Brit. Reg.-Tons Netto.		
1	Alwine & Mora	Bejahn-Gewer	96,3	33,99	Röber, Heinrich, Altona	Der Rheder
2	Margaretha Gacelle	"	68,9	24,31	Kamde, J. H., Altona	Der Rheder
3	Christine und Dore	"	59,1	20,87	Jansen, Hinr.	Der Rheder
4	Aurora	Freimath-Gewer	118,9	41,99	Lode, J. R., Wüldersdorf	Der Rheder
5	Gacilla	"	79,4	28,04	Rebe, Johannes, Kioh-sneht	Der Rheder
6	Maria	"	107,4	37,93	Jansen, W. F. E., Altona	Der Rheder
7	Frisz	Kastenschute	174,3	61,49	Offene Handelsgesellschaft H. F. Harms & Sohn, Altona	Müller, Heinrich, Altona
8	Hans	"	173,3	61,17	Dieselben	Heimann, Hermann, Altona
9	Elbe	Schraubendampfer	102,9	36,29	Ribbe, J. (Corr.) Altona	Heimann, W., Altona
10	Altona	"	91,9	32,39	Ribbe, J. (Corr.)	Krusenbaum-Altona
11	Hamburg	"	111,5	39,38	Ribbe, J. (Corr.)	Kuhns, G., Altona
12	Nordsee	"	92,9	32,47	Ribbe, J. (Corr.)	Wichmann, F., Wedel
13	Dr. Giese	"	91,9	32,35	Ribbe, J. (Corr.)	Tert, W., Altona
14	Proteus	"	125,4	44,28	Gohs, Joh. (Corr.)	Reis, Emil, Altona
15	Eriton	"	110,7	39,08	Gohs, Joh. (Corr.)	Notz, Carl, Altona
16	Felgoland	"	115,7	40,82	von Egen, Johann (Corr.), Altona	von Egen, J., Altona
17	Dr. Ehrenbaum	"	121,9	43,04	Ribbe, J. (Corr.), Altona	Libert, Bremerhaven
18	Ceres	"	144,9	50,84	Popp, Hinr. Herm. (Corr.), Hamburg	Neu, J., Altona
19	Voreas	"	77,2	27,25	von Egen, Johann (Corr.), Altona	Meyer, R., Blankenese
20	Gurhaven	"	97,5	34,41	Bartels, D. jun. (Corr.), Gurhaven	Meves, Hinr., Altona
21	Regir	"	125,9	44,14	von Egen, Altona, und 27 Genossen	Reimers, H., Altona
22	Jupiter	"	142,9	51,12	Popp, Hinr. Herm. (Corr.), Hamburg	Gabowitsch, G., Altona
23	Hans Wagner	"	2722,6	961,07	Wagner, H. D. J., Altona	Kagemann, J., Altona
24	Mollin	"	123,9	43,75	M. Radmann & Sohn, Altona	Schneider, F., Hamburg
25	Berlin	"	124,2	43,84	M. Radmann & Sohn, Altona	Ruhau, A., Altona
26	M. Radmann & Sohn	"	77,7	27,74	M. Radmann & Sohn, Altona	Kah, G., Hamburg
27	Altona	"	1863,8	657,82	Hamburg-Altonaer Kohlen-Import-Gesellschaft m. b. H. in Altona	Silbert, W., Hamburg
28	Hedwig Heidmann	"	3669,3	1295,26	Offene Handelsgesellschaft H. W. Heidmann, Altona	Sahle, G.
29	Helen Heidmann	"	3166,9	1117,69	von Egen, Altona, und 30 Genossen	Ferdin, Th., Altona
30	Nyptun	"	155,4	54,86	Thomas, F. W. E., Altona	Wiede, Simon, Altona
31	Otto	"	109,2	38,54	Popp, Hinr. Herm. (Corr.), Hambg.	Köhler, E., Altona
32	Reus	"	138,9	46,94	Wihlm, G. V. F. (Corr.), Altona	Marquard, Altona
33	Möve	"	78,9	27,86	von Egen, Joh. (Corr.), Altona	Carst, J., Altona
34	Motor	"	163,1	57,57	von Egen, Joh. (Corr.), Altona	Oelrich, P., Altona
35	Comet	"	162,2	57,28	von Egen, Joh. (Corr.), Altona	Schöder, J., Hamburg
36	Raul Radmann	"	102,1	36,03	M. Radmann & Sohn (Corr.), Altona	Eggerstedt, H., Altona
37	Maria	Schleppdampfer	54,2 (brutto)	19,12 (brutto)	H. F. Harms & Sohn, Altona	Heinrich, G., Altona
38	Köler	"	33,1	11,67	Parsh, Friedrich, Hamburg	Der Rheder
39	Glück Auf	"	25,8	9,10	Reincke, Herm., Hamburg	Jänich, F. H., Hamburg
40	Hanja	Motor-Jacht	59,4	19,91	Iven, Wihl. Chr. Peter, Altona	Der Rheder

Tarif der Marktabgaben in Altona.

Es ist zu bezahlen:

1. Von Fischdampfern per Reise..... 2.— M.
2. Von Seefuttern und See-Gewern mit Fischen per Reise... 1.—
3. Von Flug- und Wattewern mit Fischen per Reise..... 0.25
4. Von Jollen und Boten mit Fischen per Reise..... 0.15
5. Für geladene Eide per Stück..... 0.10
6. Von Landeuten, Gärtnern, Köchern, Fischhändlern und sonstigen Händlern mit Marktwagen für jeden Markt für einen ganzen Platz..... 0.25
7. Für einen halben Platz..... 0.15
8. Von Fahrzeugen, welche am Markt liegen und aus denen Kohl, Früchte, Gemüse, Kartoffeln u. verkauft werden, für jeden Tag..... 0.20
9. Von Wagen, aus denen Marktgegenstände feilgeboten werden 0.50

Bestimmungen über den Bezug von elektrischem Strom aus den hiesigen Electricitätswerken.

Die Messung der elektrischen Energie erfolgt nur durch Strommesser und wird der Preisberechnung die Ampèrestunde zu Grunde gelegt. Der

Grundpreis für Lichtstrom beträgt 6.9 S. für die Ampèrestunde. Auf diesen Grundpreis werden folgende Ermäßigungen gewährt: Bei einem Verbrauch eines Abnehmers auf ein und demselben Grundstück von jährlich 500 M. bis 1000 M. einschl. 2% 13000 M. bis 15000 M. einschl. 18% 1000 " 2000 " 3 " 14000 " 14000 " 19 " 2000 " 4000 " 4 " 14000 " 14500 " 20 " 4000 " 6000 " 5 " 14500 " 15000 " 22 " 6000 " 10000 " 7 " 15000 " 15500 " 24 " 10000 " 10500 " 10 " 15500 " 16000 " 26 " 10500 " 11000 " 12 " 16000 " 16500 " 28 " 11000 " 11500 " 14 " 16500 " 17000 " 30 " 11500 " 12000 " 15 " 17000 " 17500 " 32 " 12000 " 12500 " 16 " 17500 " 18000 " 34 " 12500 " 13000 " 17 " über 18000 " 36

jedoch mit der Maßgabe, daß der Strompreis sich niemals unter den für die nächstniedrige Rabattstufe bei Anwendung des für diese maßgebenden Rabattsatzes sich ergebenden Höchstbetrags ermäßigt.

Die Rabattvergütungen kommen nur für ein volles Geschäftsjahr, vom 1. April bis zum 31. März, zur Berechnung und werden von der letzten Stromrechnung des laufenden Geschäftsjahres abgezogen, oder, falls der